

Hallenbenutzungsordnung

für die Turnhalle der ‚Wehratalhalle‘ Todtmoos

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum, Zweckbestimmung, Zulassung

Die Turnhalle der ‚Wehratalhalle‘ ist Eigentum der Gemeinde Todtmoos. Sie dient dem Schulsport sowie den einheimischen Sportvereinen zur Abhaltung von Übungsstunden und zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für die Turnhalle einschließlich der dazugehörigen Nebenräume wie Geräte-, Umkleide-, Dusch-, Toilettenräume usw. sowie den dazugehörigen Außenanlagen.

§ 3

Pflicht zur Einsichtnahme, Anerkennung

Die Hallenordnung ist in der Turnhalle mit der Verpflichtung zur Einsichtnahme öffentlich ausgehängt. Sie ist Bestandteil jedes schriftlichen oder mündlichen Vermietungs – bzw. Überlassungsvertrages. Mit dem Betreten der Turn – und Sporthalle erkennen alle Benutzer die Hallenordnung als verbindlich an und verpflichten sich, die Hallenordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen einzuhalten.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Turnhalle wird von der Gemeinde verwaltet. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann dies von Fall zu Fall übertragen. Dem Hausmeister und den sonstigen von der Gemeinde Beauftragten ist Zutritt zu den Übungsstunden bzw. Veranstaltungen zu gewähren.
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern. Verstöße gegen die Ordnung hat er dem Aufsicht führenden Lehrer oder Übungsleiter zu melden, der verpflichtet ist, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

B. Ordnungsbestimmungen

§ 5

Bestimmungen für die Hallenbenutzung

1. Die Turnhalle steht der Grund – und Hauptschule Todtmoos im Rahmen der von der Schulleitung aufgestellten Stundenpläne in Übereinstimmung mit dem Hallenbelegungsplan zur Verfügung.
2. Für die Benutzung durch die Vereine und sonstigen Organisationen bzw. Einzelpersonen wird vom Bürgermeisteramt jährlich ein gesonderter Belegungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten ist. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der gegenseitigen Absprache und Zustimmung der Gemeinde.
3. Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22.00 Uhr sowie sonntags ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die abendliche Benutzung (Übungsbetrieb einschließlich Duschen und Anziehen) endet um 22.00 Uhr. In begründeten Fällen kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen zulassen.
4. Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen anderweitiger Verwendung (Reparaturen, Veranstaltungen der Gemeinde usw.) ausfallen, so werden die Betroffenen vom Bürgermeisteramt rechtzeitig benachrichtigt. Während der Sommerschulferien ist die Turnhalle wegen Reinigungsarbeiten für die Dauer von 4 Wochen - in der Regel die letzten 4 Ferienwochen - geschlossen.

§ 6

Aufgaben des Leiters

1. Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, der von den betroffenen Vereinen dem Bürgermeisteramt gegenüber zu benennen ist. Beim Schulturnen nimmt diese Funktion der aufsichtshabende Lehrer wahr. Der Übungsleiter ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Er ist dem Bürgermeisteramt gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der sonstigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
2. Der verantwortliche Leiter betritt als Erster und verlässt als Letzter die Halle. Er darf die Halle erst verlassen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die benutzten Räume sowie Spiel – und Sportgeräte in ordnungsgemäßem Zustand, die Lichter gelöscht, die Wasseranschlusstellen zuge dreht und alle Türen und Fenster verschlossen sind.

3. Das Öffnen und Schließen der Halle obliegt dem Leiter. Er ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der überreichten Schlüssel verantwortlich. Die Weitergabe von Schlüsseln an Unbefugte ist untersagt. Für beschädigte oder verloren gegangene Schlüssel ist Schadenersatz zu leisten.
4. Die Übungsleiter prüfen die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit. Schadhafte Geräte dürfen nicht mehr benützt werden. Für Unfälle, die durch die Benutzung schadhafter Turngeräte eintreten, lehnt die Gemeinde jede Verantwortung und Haftung ab.

§ 7 **Betreten der Halle**

1. Die Halle darf nur in Anwesenheit des Übungsleiters betreten und benutzt werden.
2. Beim Turn – und Übungsbetrieb ist das Betreten der Turnhalle nur in Turnkleidung und sauberen Turnschuhen, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden und keine Striche oder Kratzer auf dem Boden verursachen, gestattet. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist der Hausmeister berechtigt, den Zuwiderhandelnden aus der Halle zu verweisen.
3. Das Mitbringen von Tieren in die Turnhalle ist untersagt.
4. Sämtliche Benutzer haben für pünktlichen Beginn und Ende der Übungsstunde sowie für Ordnung in den Geräteräumen und Umkleideräumen Sorge zu tragen.
5. In der Halle ist auf größte Sauberkeit zu achten; Papier und Abfälle sind in den Papierkorb zu werfen. Es wird vorausgesetzt, dass sämtliche Benutzer eine Beschädigung der Halle und der Gerätschaften vermeiden. Von vorgefundenen oder auftretenden Beschädigungen hat der Übungsleiter unverzüglich dem Hausmeister Mitteilung zu machen, damit dieser sofort das Bürgermeisteramt unterrichten kann.
6. Das Rauchen in der Turnhalle ist untersagt.
7. In der Turnhalle sind solche Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Inanspruchnahme der Halle zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Kugelstoßen, Diskus- und Hammerwerfen, Inline-Skating und Skateboardfahren.
8. Entnahmen aus dem Verbandkasten sind zur Ergänzung unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

9. Jeder Genuss und Verkauf von Speisen und Getränken während des Übungsbetriebes innerhalb der Turnhalle ist verboten.
10. Während des Umkleidens der Lehrer haben sich die Schüler in ihren Umkleideräumen aufzuhalten.
11. Das Licht in den Umkleideräumen und in den Gängen ist während der Übungsstunde zu löschen.
12. Taschen und Kleidungsstücke dürfen nur in den Umkleideräumen untergebracht werden.
13. Sportliche Betätigungen in den Umkleide – sowie Geräteräumen sind untersagt.
14. In das Belegungsbuch, das in der Lehrer- Umkleidekabine aufliegt, hat der verantwortliche Leiter jeweils das Datum, den Beginn, das Ende und - außer der Schule - die Teilnehmerzahl der Turnhallenbenutzung einzutragen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken.

§ 8

Benützen von Geräten

1. Die Gemeinde stellt die für den Schulsport erforderlichen Turn – und Sportgeräte zur Verfügung.
2. Geräte und Schränke, deren Eigentümer nicht die Gemeinde ist, können in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Bürgermeisters in der Turnhalle untergebracht werden. Eine Haftung für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde nicht.
3. Alle Spiel – und Sportgeräte sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Die beweglichen Geräte (Reckstangen, Böcke, Sprungbretter, Matten usw.) dürfen nicht über den Fußboden geschleift, sondern müssen stets getragen oder auf Rollen transportiert werden.
4. Die Benutzer bringen die beweglichen Geräte nach Gebrauch wieder an die vorgesehenen Plätze. Barren und Kästen erhalten wieder die tiefe Ausgangsstellung.
5. Bei Ballspielen dürfen in den Hallen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht im Freien benutzt werden und die nicht abfärben.

§ 9
Benutzung der Duschanlagen

1. Die vorhandenen Wasch – und Duschanlagen stehen nur den aktiven Sportlern zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige notwendige Maß zu beschränken. Ein Anspruch auf Warmwasser besteht nicht.
2. In den Waschräumen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 10
Heizung

1. Ein Anspruch auf Heizung besteht nur insoweit, als das Beheizen der Räume nötig und ohne besondere Umstände möglich ist.

§ 11
Veranstaltungen

1. Die Turnhalle kann bei Eignung den Vereinen und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Der regelmäßige Schul – und Vereinssport sollte jedoch hierdurch keine Einschränkung erfahren.
2. Der Antrag auf Durchführung von Veranstaltungen in der Turnhalle ist frühzeitig zu stellen, mindestens jedoch ein Vierteljahr vor dem geplanten Veranstaltungstermin. Über die Genehmigung der Anträge entscheidet die Gemeinde.

C. Schlussbestimmungen

§ 12
Gewährleistungen und Haftung

1. Die Benutzung der Halle mit allen Nebenräumen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne Gewährleistung.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde und ihre Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, für ausreichenden Haftpflicht – und Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung, auch für Diebstähle in den Umkleideräumen, ab.
5. Von diesen Haftungsausschlüssen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BB unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung entstehen.

§ 13

Ausschluss von der Hallenbenutzung

1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hallenordnung können mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluss der Vereine bzw. der Abteilung oder einzelner Ihrer Mitglieder geahndet werden.
2. Die Entscheidung über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Hallenbenutzung wird vom Bürgermeister getroffen. Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 14

Gebühren

Für die Benutzung der Turnhalle sind die von der Gemeinde festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Hallenordnung tritt am 01. Dezember 2000 in Kraft.

Todtmoos, den 30. November 2000

Herbert Kiefer
Bürgermeister